

## Beihilfe wird zum verbotenen Gewerbe

### Zu «EVP-Vorstoss zu Dignitas» (Ausgabe vom 13. Februar)

Der Betrag von 9700 Franken erscheint nicht nur Geringverdienern reichlich hoch. Fast 10 000 Franken kommen auch drei EVP-Kantonsräten, Walter Schoch (Bauma), Johannes Zollinger (Wädenswil) und Peter Ritschard (Zürich), als zu viel vor für eine Suizidbeihilfe. Sie tun sich schwer mit der Vorstellung, für weniger Geld sei die Assistenz bei der Selbsttötung nicht zu bewerkstelligen. Dass Kosten entstehen für das tödlich wirkende Natrium-Pentobarbital, für Arztkonsultationen und Gutachten, für Reisen und Spesen der Sterbebegleiter – das ist unbestritten.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung, die der Dignitas-Chef Ludwig Minelli im Interview vom 28. Januar noch einmal bestätigt hatte, erscheint freilich derart hoch, dass der Verdacht der gewerbsmässigen Suizidbeihilfe nicht nur den EVP-Kantonsräten in den Sinn gekommen ist. Eine kostendeckende Entschädigung darf Dignitas verrechnen. Falls aber sachfremde Kostenfaktoren

berechnet werden – wie etwa die Eigenwerbung oder die Propagierung des assistierten Suizids als Menschenrecht sowie die Finanzierung von Prozessen, die gegen Dignitas angestrengt werden –, dann ist die Kostendeckung überschritten, und die Beihilfe wird zum verbotenen Gewerbe.

Nur uneigennützig Hilfe bei der Beschleunigung des eigenen Sterbens ist nach dem Umkehrschluss der Juristen aus dem Strafrechts-Artikel 115 zulässig. Wer einem anderen beim Suizid hilft und dafür bezahlt wird, handelt nicht mehr uneigennützig. Er erbringt eine Dienstleistung. Das ist vom Gesetzgeber ausdrücklich nicht gewollt.

Die terzStiftung fordert seit längerem, die Suizidbeihilfe-Organisationen wie Dignitas von Seiten des Bundes zu überwachen, um derartige Auswüchse zu unterbinden. Insofern unterstützen wir die Forderung der drei Kantonsräte nach einer Stellungnahme des Zürcher Regierungsrats.

*Thomas Meyer, Wissenschaftlicher  
Mitarbeiter terzStiftung /  
Redaktor «terzMagazin», Berlingen*